

Ball-Ordnung,

Welche auf allerhöchsten Befehl durch die
K. K. Landeshauptmannschaft zu Jeder-
manns Wissenschaft und Darobhaltung
hiemit kund gemacht wird.

Nachdem Ihre K. K. Apost. Majestät für den nächstkünftigen
Fasching des eintretenden 1774ten Jahres, die öffentlichen
Bälle zu mehrerer Ergözung des Publici in Masken oder
Verkleidungen, in der allergnädigsten Zuversicht zu erlauben geruhet
haben, daß niemand diese allerhöchste Gnade mißbrauchen, sondern
dabey Jedermann sich um so anständiger betragen werde, als im wi-
drigen ohne mindester Rücksicht der Personen die öffentliche Beschim-
pfung und Herausführung von dem Ballorte erfolgen würde; Als wol-
len allerhöchst gedacht Ihre Majestät dabey folgende Maasnehmungen
genau beobachtet wissen, und zwar

Erstens: Erstrecket sich diese Erlaubniß nur allein auf den all-
hiefigen Theatralaal, in welchen zu jedermänniglich = thunlichen Er-
göglichkeit, gegen Eintrittgeld die maskirten Bälle gleich die ehehin un-
maskirten abgehalten werden würden, und sind auffer diesen Orte sonst
nirgends weder bey einen anderweiten öffentlichen Balle, noch andern
zusammengelegten Privat - Faschingsfesten die maskirte Kleidungen und
Carven verstattet.

Zweitens: Können allein diese maskirte Bälle in dem Theatralssaale den Sonntag nach Heil. drey Könige, als den 9ten Jänner 1774. den Anfang nehmen, somit durch die erste Faschingszeit wöchentlich zweymal von 9. Uhr Abends bis 3. Uhr nach Mitternacht, von Septuagesima an, das ist, für heuer den 30ten Jänner aber auch dreymal die Woche von 9. Uhr Abends, bis 5. Uhr frühe, abgehalten werden. Dahingegen wird hievon der einzige 1te Februari, an welchen Tage niemahls Ball seyn solle, ausgenommen; wo übrigens in Ansehung des Fasching = Dienstages es bey der bisherigen Beobachtung dergestalt verbleibet, daß an selben der maskirte Ball zwar früher, als sonsten anzufangen, doch bis halb 12. Uhr Nachts sich ohnfehlbar zu endigen habe, unter welcher Zeit des fürzudauren habenden Balls auch die dabey zu haltende Nachtmahlzeiten oder Souppés verstanden sind, und werde solchen Jedermann alsogewiß nachzuleben haben, als in widrigen der vorseßlich dagegen handlende zu Erlegung einer Straffe von 50. Ducaten in Gold angehalten, auch wohl gar durch die Wache vom dem Ballorte hinweg geführet werden solle.

Drittens: werden zwar zu diesen Ballen jede Personen, ohne Unterschied des Standes, wann sie maskiret, oder auch in eigenen Kleidern doch mit einer Larve versehen sind, gegen Erlag, für die Oberzimmer und den Theatralssaal mit 1. fl., in den Theatralssaal allein aber mit 24. kr. für jedes Eintritts = Billet zugelassen, jedoch befehlen Ihre Majestät hierbey ernstgemessen, daß Jedermann in einer ehrbaren und wohlstandigen Maske erscheinen solle, und werden somit alle diejenigen Masken, die etwa mit eckelhaften Figuren, oder Larven, oder mit einer solchen Verstellung versehen sind, wodurch die Leibsgestalt gänzlich verborgen, oder verändert wird, dann die Maschinen = Masken, wie auch die diesfälligen Verkleidungen aus dem wälschen Theatre hiermit ausdrücklich untersaget, und verstehet daher sich von selbst, daß noch weniger in geistlichen = oder Ordenskleidern daselbst einzutreten erlaubt seye, dergestalten zwar, daß, wenn wieder besseres Vermu-
then

then sich dennoch Jemand in einer dergleichen verbotenen Maske einfände, selber in den Ballsaal nicht eingelassen, oder wenn dessen Entdeckung erst in dem Saale geschähe, alsogleich ohne Ansehen der Person herausgeführt werden würde, und obschon

Viertens: Ein jeder ohne Anfrage ganz ungehindert mit der Larve vor dem Angesicht in den Ballsaal eintreten, und darinnen entweder durch die ganze Zeit maskirt verbleiben, oder sich nach Belieben demasquieren möge, so sollen doch alle Personen beyderley Geschlechts verbunden seyn, bey dem Herausgehen, es mag fröhe, oder spat geschehen, an dem Orte der Eintrittszahlung die Larven von dem Gesicht zu nehmen, und also entlarvter fortzugehen.

Fünftens: Wird bey wirklicher Abweisung durch die Wache verbotnen, ein Seiten = Feuer = oder anderes heimliches Gewehr bey sich zu haben, noch weniger aber die Gewehrtragung denen Bedienten gestattet, welchen besonders aufgetragen wird, daß sie sich allenthalben, und zuörderst gegen die angestellte Wacht mit aller Bescheidenheit auführen, und mit den brennenden Fackeln über das Absteigort nicht weiter hinein gehen sollen;

Sechstens: Wenn sich eine mit der Larve vor dem Angesicht maskirte Person öffentlich auf der Gassen, auffer einen Wagen, oder Tragsessel erblicken liesse, befehlen Ihre Majestät, solche durch die verschärfst = getroffene Polizey = Anstalten arretkirlich anzuhalten, und noch besonders bestraffen zu lassen, wohl aber ist es erlaubt, ohne Larven vor dem Angesicht in der Maske um die Zeit des abzuhaltenden Balls zu Fuß über die Gasse, theils um sich dahin, als von dannen zurück zu begeben, zu gehen. Schlußlich, und

Siebendens: Sind auf diesen maskirten Ballen, so wie anderer Orten ohne Ausnahme die hohe, und vorhin schon unerlaubte
Spie-

Spiele auf das schärfste verbotzen, dergestalt, daß die Spieler und Gestatter derselben nicht allein allso gleich durch die Wache hinweggeführt, sondern auch noch besonders nach der Strenge der bereits hierwegen bestehenden Generalien angesehen werden wurden.

Wornach also Jedermänniglich sich schuldigst zu achten, und schon gesagter maßen mit aller Bescheidenheit zu betragen wissen wird. **Lanzbach den 17ten December 1773.**

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]